



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 383-393)**

Titel **Gesetz, über die näheren Pflichten, Befugnisse und Verhältnisse des Erziehungsraths, und der zur Aufsicht über das Erziehungs-Wesen gesetzten Behörden; als Anhang zu dem Gesetz vom 4ten Junii 1803, betreffend die Organisation des Erziehungs-Wesens.**

Ordnungsnummer

Datum 19.12.1803

[S. 383] I.

### **Allgemeine Pflichten und Befugnisse des Erziehungsraths.**

#### **§. 1.**

##### **Bestimmung des Erziehungsraths.**

Der durch das Gesetz vom 4ten Junii 1803. verordnete Erziehungsrath, dessen bereits gesetzlich bestehenden Mitgliedern noch die jeweiligen zwey ältesten Mitglieder des Schul-Convents mit Sitz und Stimme beygeordnet sind, hat theils unmittelbar, theils mittelbar, durch untergeordnete Stellen, das Unterrichtswesen des Kantons, nach den dießfälligen Gesetzen und Verordnungen, im Ganzen und in seinen Theilen, zu leiten und zu besorgen.

#### **§. 2.**

Unter seiner Behörde stehen alle und jede öffentlichen Anstalten zum Unterricht der Jugend, in Absicht auf äussere und innere Einrichtungen, // [S. 384] Gegenstand und Form des Unterrichts und Disciplin. Desgleichen liegt ihm die Aufsicht ob über die öffentlichen Schulen im Kanton, welche nach altem Herkommen unter besonderer Besorgung der betreffenden Gemeinden stehen.

Auch sind alle Privatunterrichts-Anstalten der Oberaufsicht des Erziehungs Rathes untergeordnet.

#### **§. 3.**

##### **Verhältniß zur Regierung.**

Alles, was das Unterrichts- und Schulwesen betrifft, und die Mitwirkung der Kantonsregierung oder Gesetzgebung erfordert, das wird vom Erziehungsrathe vorberathen und in gutächtlichem Vorschlag an den kleinen Rath gebracht; wenn solche Gegenstände zuerst bey der Regierung in Anregung kommen, so wird dieselbe, ehe sie darüber verfügt, das Befinden des Erziehungs Rathes darüber vernehmen. Der



Erziehungsrath erstattet alle Jahre im Januar der Regierung einen Bericht über den Zustand des Schulwesens.

**§. 4.**

**Entscheid über Streitigkeiten.**

Der Erziehungsrath entscheidet in erster Instanz über alle Streitigkeiten, welche das Unterrichtswesen und die Rechte der Schulvorgesetzten und Schullehrer in Sachen ihres Amtes betreffen. Vom Erziehungsrathe hat Recurs an den kleinen Rath statt, in welchem Falle die Partheyen in- // [S. 385] nert 14 Tagen einen Canzleyischen Schein dem Präsidenten des Erziehungsrathes vorweisen müssen, daß sie sich dafür beym kleinen Rathe gemeldet haben.

**§. 5.**

**Executive Befugniß.**

Der Erziehungsrath wendet sich in Absicht auf die Execution seiner Beschlüsse, wofern sie Widerstand finden sollte, unmittelbar an die Vollziehungsbeamten, welche seinen Verfügungen Gehorsam verschaffen sollen.

**§. 6.**

**Ueber Schullehrer-Besoldungen.**

Der Erziehungsrath sorgt dafür, daß die Schullehrer die volle und ungeschwächte Bezahlung ihrer Besoldung erhalten. Eben so wacht er für die Erhaltung der Hilfsquellen zum Behufe der Schulen.

**§. 7.**

Er sorgt dafür, daß die von öffentlichen Staats-Aemtern oder Corporations- und Armen-Gütern herfließenden Unterstützungen zur Erleichterung des Unterrichts armer Kinder ihrem Zwecke gemäß verwendet werden.

**§. 8.**

**Verbindung mit dem Kirchenrath.**

Sachen, welche das Schulwesen und Kirchenwesen gemeinschaftlich betreffen, und in dieser // [S. 386] Hinsicht von vermischter Natur sind, behandelt der Erziehungsrath gemeinschaftlich mit dem Kirchenrathe durch eine Commiſſion, die aus Mitgliedern beyder Behörden zusammengesetzt ist, welcher von der einen und andern Behörde die betreffenden Gegenstände zur Berathung übergeben werden.



## II.

### **Prüfung und Wahl-Competenz in Absicht auf die Lehrer.**

#### **§. 9.**

Der Erziehungsrath läßt diejenigen, welche sich um eine vacant gewordene Lehrstelle melden, ihrer Kenntnisse und Lehr-Geschicklichkeit halber zuerst prüfen; auch zieht er über den sittlichen Charakter der Prätendenten sorgfältige Erkundigung ein.

#### **§. 10.**

Die Prüfung der Wahl-Candidaten, welche sich auf eine erledigte Lehrstelle am Gymnasium melden, wird von der Visitationsbehörde vorgenommen. Von dieser Prüfung sind jedoch die bereits am Gymnasium angestellten Professoren ausgenommen, welche sich allenfalls um eine andere oder höhere Lehrstelle bewerben.

In Bezug auf erledigte Lehrstellen an der Ge- // [S. 387] lehrten- Bürger- und Kunst-Schule ist diese Prüfung den betreffenden Aufseherschaften aufgetragen.

In beyden Fällen wird dem Erziehungsrath ein ausführlicher, bestimmter, schriftlicher Bericht über das Resultat der angestellten Prüfung eingereicht. – Auch ist jedes Mitglied des Erziehungsraths berechtigt, diesen Prüfungen beyzuwohnen.

Bey Vacanzen, die sich in den Primar-Schulen ereignen (namentlich auch in den beyden deutschen Schulen hiesiger Stadt) werden die Prüfungen nach Vorschrift des dießfälligen Regulatifs durch die Schul-Inspektoren und Orts-Pfarrer vorgenommen.

#### **§. 11.**

### **Wahlen am Gymnasium und den Kantons-Schulen.**

Zu der Wahl auf diejenigen Lehrstellen am Gymnasium und der Gelehrten-Schule, die mit Canonicaten verbunden sind, treten die Mitglieder des Stifts zum Grossen Münster mit dem Erziehungsrath zusammen, und die Wahl wird sodann zur Bestätigung an den Kleinen Rath gewiesen.

Die Professoren am Gymnasium werden auch von dem Stift und dem Erziehungsrath gemeinsam; die übrigen Lehrer aber, sowohl am Gymnasium als an der Gelehrten-Schule, der Kunst- // [S. 388] und Bürger-Schule, von dem Erziehungsrath allein gewählt.

#### **§. 12.**

### **Wahl der Lehrer an Primar-Schulen.**

Die Lehrer aller Primar-Schulen zu Stadt und Lande mit Ausnahme derer, die nach altem Herkommen unter besonderer Besorgung der betreffenden Gemeinden stehen, werden vom Erziehungsrathe gewählt.



### III.

#### **Aufsicht über das Gymnasium und die hiesigen Kantons-Schulen.**

##### **§. 13.**

Die Erziehungsräthe sind verpflichtet, den öffentlichen Prüfungen im Gymnasium und in den Kantons-Schulen beyzuwohnen.

##### **§. 14.**

#### **Schul-Convent.**

Es soll forthin ein Schul-Convent bestehen, welcher unter dem Vorsitz des Rectors vom Gymnasium die Angelegenheiten des Gymnasiums besorgt.

##### **§. 15.**

#### **Personal desselben.**

Dieser Schul-Convent besteht aus der sämtlichen Lehrerschaft, aus dem jeweiligen Antistes, zwey Mitgliedern des Erziehungsrathes, den Pre- // [S. 389] digern, welche zugleich Mitglieder des Stifts zum Grossen Münster sind, und zwey Mitgliedern von freyer Wahl, die dem Erziehungsrathe zukommt. Derselbe wählt auch den diesem Convente präsidirenden Rektor und seinen Adjunct, aus dem Mittel des Convents; die beyden letztern auf ein Jahr. Sie sind aber wieder wählbar.

##### **§. 16.**

#### **Competenz desselben und Verhältniß zum Erziehungsrath.**

Dieser Convent ist die erste und nächste Instanz, für welche alle Geschäfte, die das Gymnasium angehen, gebracht werden sollen. Er entscheidet über alles, was nach den vorhandenen Gesetzen entschieden werden kann. – Wo eine Ausnahme von den Gesetzen zu machen, oder wo ganz neue Einrichtungen zu treffen sind, da legt er sein Gutachten der obersten Erziehungs-Behörde vor, so wie auch der Erziehungsrath in allen Sachen dieser Art vorher das Gutachten des Schul-Convents einholt, ehe er darüber abschließt. Bey den definitiven Entscheidungen des Schul-Convents kann an den Erziehungsrath appellirt, oder die Sache von drey Mitgliedern vor den Erziehungsrath gezogen werden.

##### **§. 17.**

#### **Visitation der Collegien.**

Es sollen, wie ehevor, auch Visitatoren der // [S. 390] verschiedenen Collegien seyn. Diese sind der Rektor, sein Adjunct, die beyden vom Erziehungsrathe dem Schul-Convent beygeordneten Mitglieder, und vier andere, die aus dem Mittel des Schul-Convents vom Erziehungsrath ernannt werden.



**§. 18.**

**Pflichten derselben.**

Diese Visitation versammelt sich vierteljährlich, in erforderlichen Fällen auch ausserordentlich, und giebt jährlich nach dem Herbst-Examen dem Erziehungsrath Bericht von dem Zustande des Gymnasiums, sowohl in Absicht auf Lehrer als Lernende.

**§. 19.**

**Gelehrte und Bürger-Schule.**

Für die gelehrte und Bürger-Schule bleibt es bey der durch den gesetzlich bestätigten Plan derselben festgesetzten Ordnung. (S. Plan 2te Hälfte, 1ster Abschnitt.)

**§. 20.**

**Kunst-Schule.**

Die Kunstschule hat ebenfalls ihre Aufseherschaft, wie bisanhin, und ist in Absicht auf Visitation und Pflege eben so wie die Gelehrte- und Bürger-Schule eingerichtet.  
// [S. 391]

**§. 21.**

Von den Vorsteherschaften der Gelehrten, Kunst- und Bürger-Schule kann ebenfalls an den Erziehungsrath appellirt, oder die Sache von zwey Mitgliedern vor den Erziehungsrath gezogen werden.

**IV.**

**Aufsicht über die Primar-Schulen.**

**§. 22.**

**Schul-Inspectoren.**

Der Canton Zürich ist in Absicht auf die Schul-Aufsicht in fünfzehn Schul-Inspectorats-Kreise eingetheilt. Der Stadtbezirk hat 1. Inspector, die Bezirke Horgen und Uster jeder 4, die Bezirke Winterthur und Bülach jeder 3.

Der Erziehungsrath ernennt für jeden dieser Schul-Inspectorats-Kreise einen Inspector und einen Adjunkt. Sie versehen ihr Amt unentgeltlich. Der Inspector erhält zur Bestreitung seiner Auslagen auf Schulreisen und für Botenlöhne die billige Entschädigung von 80 Franken; mit Ausnahme dessen im Stadtbezirk, der weder das eine noch das andere zu bestreiten hat.

**§. 23.**

**Pflichten derselben.**

Die Schul-Inspectoren führen die General-Aufsicht über die Schulen ihres Bezirks in brü- // [S. 392] derlicher Mitwirkung mit den Ortspfarrern. Alle Primarschulen und



weitergehenden Lehranstalten, wiefern dieselben keine eigene anerkannte Aufsicht haben, stehen unter ihrer Obsorge, Sie machen die Beschlüsse und Verfügungen des Erziehungsraths bekannt und wachen über ihre Erfüllung, so wie über die Befolgung der Schulordnung. Sie besuchen die Schulen ihres Bezirks, wenigstens jährlich einmal. Sie ertheilen dem Erziehungsrath allemal bis auf den ersten Junii in gleichförmigen Tabellen sowohl als in freyen Bemerkungen, Bericht über den Zustand der Schulen. Bey diesem jährlichen Bericht bemerken sie bestimmt, ob die Schulordnung allenthalben genau befolgt werde. Sie nehmen die laut §. 10. bestimmten Prüfungen vor, und senden den schriftlichen Bericht ein. Durch sie werden alle das Schulwesen ihres Bezirks betreffenden Angelegenheiten, welche höhere Verfügung erheischen, schriftlich an den Erziehungsrath einberichtet.

#### **§. 24.**

##### **Orts-Pfarrer, als Schul-Aufseher.**

Die Pfarrer jedes Ortes sind die nächsten Aufseher über die Schulen ihres Kirchspiels, und schliessen sich deßhalb an den Inspector ihres Bezirks, und durch denselben an den Erziehungsrath an. Sie wachen über die Lehrer und Lernenden als solche, in jeder und besonders // [S. 393] in sittlicher Rücksicht, wie solches in der obrigkeitlichen Schulordnung bestimmt wird. Auch senden sie jährlich bis ersten May in Tabellen und freyen Bemerkungen Bericht über die Schulen ihrer Pfarre an den betreffenden Schul-Inspector zu Handen des Erziehungsraths ein.

Zürich den 19ten Christmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.05.2016]